

(4) Für alle anderen Vorschulerciherinnen, die ihre Ausbildung als Kindergärtnerinnen noch nicht abgeschlossen haben, ergeht eine besondere Durchführungsbestimmung.

### Zu § 9 der Verordnung

#### § 7 Maßnahmen zur Beendigung der Ausbildung der Erzieher in Heimen und Horten

(1) Die im Erzieherdienst stehenden Erzieher ohne abgeschlossene Ausbildung beteiligen sich an dem Studium gemäß der 2. Durchführungsbestimmung vom 18. August 1952 zur Anordnung über die Beendigung der Grundausbildung aller Lehramtsanwärter, Lehramtsbewerber und Praktikanten der Institute für Lehrerbildung in den allgemeinbildenden Schulen. (Amtliche Bestimmungen für allgemeinbildende Schulen D 12 und D 12 b, Beilage zu „Die neue Schule“, Heft 35/52, Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin.)

(2) Die im Jahre 1953 nach einjähriger Grundausbildung in den Dienst tretenden Erzieher nehmen an einem Fernstudium zur Beendigung ihrer Ausbildung teil.

Dieses Fernstudium wird durch eine besondere Durchführungsbestimmung geregelt

(3) Außerdem sind folgende Erzieherkräfte zur Teilnahme an diesem Fernstudium verpflichtet:

- a) Erzieher, die an dem Studium gemäß der in Abs. 1 genannten Anordnung vom 16. August 1952 teilnehmen, aber das Ziel dieses Studiums nicht erreichen können,
- b) Erzieher, die als Jugendpfleger, Fürsorger, Jugendleiterin oder Kinderpflegerin ausgebildet sind,
- c) Erzieher, die als Kindergärtnerinnen ausgebildet sind und in der Heimerzieherarbeit stehen,
- d) Erzieher, die in der Zeit von 1945 bis 1952 eine Grundausbildung oder eine Kurzausbildung absolviert haben.

(4) Erzieherkräfte ohne Ausbildung können an diesem Fernstudium teilnehmen, wenn sie die Eignung für das Fernstudium durch eine Aufnahmeprüfung nachgewiesen haben.

### Zu § 12 der Verordnung

§ 8  
Studierende der Institute für Lehrerbildung, die ihre Ausbildung als Lehrer der Unterstufe, als Lehrer für Körpererziehung, als Lehrer für den russischen Sprachunterricht und als Pionierleiter vor dem 1. September 1953 an Instituten für Lehrerbildung begonnen haben, beenden ihre Ausbildung nach den Bestimmungen, die zur Zeit des Beginns ihres Studiums in Kraft gewesen sind.

§ 9  
Die Zulassung zu den einzelnen Ausbildungsinstituten für Lehrer und Erzieher erfolgt im Rahmen der Kontrollziffern des Volkswirtschaftsplans.

§ 10  
(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft

Berlin, den 15. Mai 1953

**Staatssekretariat  
für Hochschulwesen**  
Prof. Dr. H a r i g  
Staatssekretär

**Ministerium  
für Volksbildung**  
Prof. E l s e Z a i s s e r  
Minister

## Verordnung über die Reorganisation der allgemeinbildenden Schulen.

Vom 15. Mai 1953

Der zunehmende Bedarf an qualifizierten Nachwuchskräften für den sozialistischen Aufbau erfordert eine schnellere und bessere Vorbereitung auf den Besuch der Hochschulen. Hierbei muß eine systematische Vorbereitung in der Grundschule und ein reibungsloser Übergang aus der Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen auf die Hochschulen gesichert werden. Zur Verbesserung der Arbeit der Grundschule und zur Vereinheitlichung der Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen sowie zur Anpassung des Bildungsumfanges und der Organisation der Oberschule an die Erfordernisse des sozialistischen Aufbaus wird folgendes verordnet:

#### § 1

Die Lehrpläne der achtjährigen Grundschule sind im Hinblick auf die Erfordernisse des sozialistischen Aufbaus hinsichtlich des Bildungsinhalts und des Umfangs grundlegend zu verbessern.

#### § 2

Die beiden Formen der Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen (die Oberschule und die Zehnklassenschule) werden zu einer Schulform, der Oberschule, vereinigt

#### § 3

Die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen (Oberschule) umfaßt drei Jahrgänge (Klassen 9 bis 11). Sie nimmt Schüler auf, die die Abschlußprüfung der Grundschule bestanden haben. Die Aufnahme erfolgt nach besonderen Richtlinien.

#### § 4

Die dreijährige Oberstufe der allgemeinbildenden Schule (Oberschule) hat einheitlichen Charakter. Eine Unterteilung in neusprachliche (A), mathematisch-naturwissenschaftliche (B) und altsprachliche (C) Züge erfolgt nicht mehr.

#### § 5

Grundsätzlich werden an allen Oberschulen zwei Fremdsprachen unterrichtet. Als erste Fremdsprache ist Russisch allgemein verbindlich. Die zweite Fremdsprache kann entweder Französisch, Englisch, Polnisch, Tschechisch, eine andere moderne Fremdsprache oder Latein sein. Die Auswahl der Schulen für die einzelnen Fremdsprachen erfolgt durch das Ministerium für Volksbildung.

#### § 7

Für die dreiklassige Oberschule sind neue Lehrpläne einzuführen, die allgemeinbildenden Charakter haben und besonders jene Fächer enthalten, die zur Erreichung eines hohen allgemeinen Kulturniveaus und zur Entwicklung der polytechnischen Bildung notwendig sind.

#### § 7

(1) Für die vorbereitende Ausbildung von Fachkräften auf den Gebieten der Musik, der bildenden Kunst und des Sports werden im Einvernehmen mit der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten und dem Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport besondere Schulen eingerichtet. Die Lehr- und Stundenpläne dieser vereinigten Grund- und Oberschulen sind so einzurichten, daß die Spezialausbildung rechtzeitig beginnt und bis zur Reifeprüfung mit ausreichender Stundenzahl fortgesetzt wird.

(2) Ferner sind Grund- und Oberschulen mit verstärktem Fremdsprachenunterricht zu schaffen.